

59. Wann erndigt bei Auseinandersetzungsachen die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden, und beginnt diejenige der ordentlichen Gerichte?

V. Civilsenat. Urtr. v. 3. Oktober 1896 i. S. F. u. Gen. (Rl.) w. S. u. Gen. (Bekl.). Rep. V. 83/96.

- I. Landgericht Stargard i. P.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Der unter dem 20. März 1854 von der Generalkommission zu Stargard bestätigte Mezeß über die Teilung der Gemeinheiten der Feldmark Collin (Kreis Pyriz) enthält im § 14 folgende Bestimmung: „Zur Entwässerung des sog. Möwebruches . . . dient zwar der schon früher vorhanden gewesene und bestehen gebliebene Graben Nr. 19e. Weil derselbe aber sehr hohe Ufer und im Untergrunde Triebsand hat, sodaß eine vollständige und genügende Aufräumung nur immer von kurzer Dauer ist, so sollen in der zur Entwässerung des Bruchs erforderlichen Tiefe verdeckte Röhren in den Graben gelegt und darin

unterhalten werden.“ Die Kläger, welche ebenso wie die Beklagten Rechtsnachfolger der Teilungsinteressenten sind, machten geltend, daß dieser Teil des Kessels noch nicht ausgeführt sei, da die Röhren, welche am Ende der 1850er Jahre zur Entwässerung des Möwebruchs gelegt worden seien, ihren Platz nicht in dem Graben Nr. 19e, sondern an anderer Stelle gefunden hätten. Sie beantragten daher, unter dem weiteren Anführen, daß die vorhandene Röhrenanlage unzweckmäßig eingerichtet, übrigens auch verfallen sei, die Beklagten zu verurteilen,

gemeinschaftlich mit den Klägern und dem (ebenfalls beteiligten) Bauerhofsbesitzer G. W. in den Graben Nr. 19e auf gemeinschaftliche, gleichmäßig zu verteilende Kosten in der zur Entwässerung des Möwebruchs erforderlichen Tiefe verdeckte Röhren zu legen und darin zu unterhalten.

Der erste Richter entsprach dem Klagantrage, der Berufungsrichter aber wies, nachdem einer der Beklagten seine Berufung zurückgenommen hatte, auf die Berufung der übrigen drei Beklagten die gegen diese gerichtete Klage wegen Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte ab.

Auf die Revision der Kläger ist diese Entscheidung aufgehoben, und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

... „Der Vorderrichter stützt seine Entscheidung auf folgende Erwägungen. Nach den §§ 196 flg. 205 der Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen der Organisation der Generalkommissionen, § 10 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitsteilungen und Ablösungsordnungen, § 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitsteilung u und §§ 1. 2 Abs. 2. 93 und 104 flg. des Gesetzes vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungssachen, sei die Thätigkeit der Generalkommissionen in den ihrer Zuständigkeit unterliegenden Sachen nicht mit der Errichtung und Bestätigung der Kessels abgeschlossen, sondern es gebühre ihnen auch die Ausführung und Vollstreckung der Kessels, sowie die Entscheidung der im Zwangsvollstreckungsverfahren aus den Kesseln sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten nach beendigter Auseinandersetzung. Da es sich hier gerade um einen Rechtsstreit über die Ausführung

des von der Generalkommission bestätigten Rezeßes vom 20. März 1854 handele, so liege die Entscheidung dieses Streites nach obigen Bestimmungen der Generalkommission ob.

Diese Annahme ist rechtsirrtümlich. In Ansehung des vorliegenden Falles sind die entscheidenden Bestimmungen über die Abgrenzung der Zuständigkeit der Auseinanderetzungsbehörden und der ordentlichen Gerichte der Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommissionen *ic.*, sowie der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitsteilungen *ic.* zu entnehmen. Um nach Maßgabe dieser Bestimmungen jene Grenze richtig zu ziehen, ist von derjenigen Gestaltung des Auseinanderetzungsverfahrens auszugehen, welche die Verordnung vom 20. Juni 1817 (§ 203) als die regelmäßige vor Augen hat. Hiernach ist das Verfahren so geordnet, daß, nachdem der Auseinanderetzungsplan entworfen, vorgelegt und anerkannt oder durch rechtskräftig gewordene Entscheidung festgestellt ist (§§ 140. 143. 149 der Verordnung vom 20. Juni 1817), und nachdem auch die Nebenpunkte reguliert worden sind, nunmehr sofort der Rezeß aufgestellt, vorgelegt und nach Vollziehung durch die Interessenten, bezw. nachdem die Unterschrift der weigerlichen oder nicht erschienenen Interessenten durch die Generalkommission richterlich ergänzt worden ist, von der Generalkommission bestätigt wird (§§ 158. 166. 168 a. a. D.). Mit diesem Akte der Rezeßbestätigung schließt die eigentliche Regulierung ab, d. h. die Festsetzung und Bestimmung dessen, was geschehen soll; die Ausführung, d. i. die Verwirklichung dieser Festsetzungen und Bestimmungen, folgt als ein besonderer Abschnitt des Verfahrens nach. Der Zeitpunkt der Ausführung, welcher durch Einigung der Interessenten oder Anordnung der Generalkommission bestimmt wird (§ 202 a. a. D.), kann, aber braucht nicht in dem Rezeße angegeben zu sein. Auch ohne jegliche hierauf bezügliche Bestimmung im Rezeße ist die Generalkommission zu dessen Ausführung zuständig. Auf die Frage, wie lange diese Zuständigkeit dauert, ist die im Wesen der Sache begründete Antwort zu geben, daß die Zuständigkeit der Generalkommission grundsätzlich erst mit der vollständigen Ausführung des Rezeßes, d. h. mit der endgültigen Erledigung aller Rezeßbestimmungen, endigt. Dem steht nicht der § 20 a. a. D. entgegen, nach welchem „das Ressort der Gerichte und Verwaltungsbehörden wiedereintritt“,

sobald die Überweisung der Abfindungen erfolgt ist. Diese Bestimmung giebt die Grenze zwischen der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden und der Gerichte nur in grobem Umrisse an. Die nähere Begriffsfeststellung dessen, was als Ausführung der Auseinandersetzung anzusehen ist, ist in den §§ 196 flg. a. a. D. enthalten. Aus diesen Bestimmungen in Verbindung mit dem § 3 a. a. D. und dem § 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 ergibt sich, daß die der Generalkommission zustehende Ausführung alle Punkte zu umfassen hat, welche der Erledigung bedürfen, um die Beteiligten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen. Dazu gehört, neben der Überweisung der Abfindungen, in erster Linie die — den Gegenstand dieses Rechtsstreites bildende — Anlage der vorgeesehenen Wege und Entwässerungsanstalten, da diese für die Benutzbarkeit der Abfindungen von wesentlichster Bedeutung sind.

Vgl. den Ministerialerlaß vom 1. August 1837 bei Lette u. Köhne, Landeskulturgefetzgebung Bd. 1 S. 475.

Wenn hiernach auch an sich die Beendigung der Ausführung der Rezeßbestimmungen zugleich den Endpunkt der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde bedeutet, so liegt es doch auf der Hand, daß es im Interesse der Vermeidung von Weiterungen und Streitigkeiten geboten war, diesen Zeitpunkt auch äußerlich und formell zu kennzeichnen. Hierzu dient die Bestimmung im § 201 a. a. D., wonach über die Ausführung ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen ist, aus dem hervorgehen muß, wie die Ausführung geschehen ist. Dieses Ausführungsprotokoll enthält das Anerkenntnis der Interessenten und zugleich thatsächlich die Feststellung des Sachkommissars, daß die Auseinandersetzung beendet ist. Wird hiergegen von der Generalkommission, welcher das Protokoll von dem Sachkommissar zu überreichen ist, nach erfolgter Prüfung nichts erinnert, und giebt sie also dadurch kund, daß auch sie ihrerseits die Auseinandersetzung für abgeschlossen und ihre Thätigkeit für beendet erachtet, so ist damit der Zeitpunkt eingetreten, in welchem ihre Zuständigkeit erlischt. Ist diese aber einmal erloschen, so kann sie nicht nachträglich deshalb wieder aufleben, weil sich herausstellt, daß der Sachkommissar und die Generalkommission sich insofern in einem Irrtum befunden haben, als der Rezeß nicht, wie sie angenommen haben, in allen Stücken ausgeführt worden ist. In solchem Falle findet

lediglich die Anrufung des ordentlichen Richters zum Zweck der bisher noch fehlenden Ausführung des Rezeßes statt.

Zu Vorstehendem ist übrigens hinzuzufügen, daß zur Herbeiführung der Berichtigung des Grundbuches die Generalkommission zeitlich unbeschränkt zuständig bleibt, und daß ihre Zuständigkeit auch in Bezug auf solche Punkte fortbauert, betreffs deren Ausführung ein Vorbehalt im Ausführungsprotokolle enthalten ist. Der § 205 a. a. D. kommt hier nur mittelbar in Betracht, da er, wie sowohl aus seinem Inhalte als insbesondere auch aus seiner Überschrift „Zwangsmittel zur Ausführung“ erhellt, nicht sowohl die Ausführung an sich, als vielmehr nur die Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Ausführung zum Gegenstande hat. Bei der Sachlage des vorliegenden Rechtsstreites kann davon abgesehen werden, auf seine Bestimmung näher einzugehen, da sie keinesfalls geeignet sein würde, der Vorentscheidung zur Stütze zu dienen.

Es kann sich nur fragen, ob die oben entwickelten Grundsätze dadurch eine Änderung erfahren haben, daß nach der Praxis — abgesehen von Reallasten-Ablösungen — die Ausführung des Auseinandersetzungssplanes regelmäßig der Rezeßbestätigung nicht mehr folgt, sondern ihr vorhergeht. Die Frage beantwortet sich folgendermaßen: wird die Ausführung vor der Rezeßbestätigung in ihrem vollen Umfange bewirkt, und auch vor dieser das Ausführungsprotokoll aufgenommen, oder selbiges mit dem Rezeß verbunden, so erlischt die Zuständigkeit der Generalkommission mit der Rezeßbestätigung vorbehaltlich der Bestimmung im § 205 a. a. D.; wird aber die Ausführung geteilt, und fällt der eine Teil vor, der andere hinter die Rezeßbestätigung, so daß auch das Ausführungsprotokoll erst nach dieser aufgenommen wird, so können andere Grundsätze, als die eben dargelegten, nicht Platz greifen.

Zur Verhütung von Mißverständnissen ist nur noch darauf hinzuweisen, daß es sich hier ausschließlich um die eigentliche Ausführung oder die Ausführung im engeren Sinne, d. i. um die Verwirklichung der in dem Rezeß enthaltenen Bestimmungen, handelt. Hiermit darf nicht die in den §§ 171 und 200 der Verordnung vom 20. Juni 1817 zugelassene nachträgliche Regulierung, d. h. die Ordnung und Festsetzung gewisser in dem Rezeße nicht geregelter Verhältnisse, verwechselt werden. Diese Regulierung rechnet das Gesetz (§ 12 der Verordnung

vom 30. Juni 1834) zwar zur „Ausführung“ — worin ihm der Ministerialerlaß vom 1. August 1837 (Lette u. Rönne Bd. 1 S. 473 Nr. II u. III) folgt —; es legt damit aber diesem Ausdrucke eine weitergehende Bedeutung bei, welche am klarsten darin zu Tage tritt, daß diese „Ausführung“ im weiteren Sinne eine Ausführung im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes wieder im Gefolge haben muß. Die Grundsätze über die Zuständigkeit der Generalkommission zu solchen nachträglichen Regulierungen kommen hier nicht in Betracht.

Wenn man nun an der Hand der vorstehenden Darlegungen prüft, ob die Zuständigkeit der Generalkommission im vorliegenden Falle noch begründet ist, so ist dies zu verneinen. Nach dem vorgetragenen Inhalte des Rezeses, wie auch nach dem Thatbestande der Urteile erster und zweiter Instanz kann nicht daran gezweifelt werden, daß das Ausführungsprotokoll in dieser Sache längst aufgenommen ist, und die Generalkommission längst ihre Thätigkeit beendet und eingestellt hat. Ihre so erloschene Zuständigkeit ist auch nicht durch den § 93 des Gesetzes vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungssachen, wieder ins Leben gerufen worden; denn abgesehen davon, daß diese Bestimmung sich nur auf die Zwangsvollstreckung bezieht, hat sie auch, wie sowohl ihr Inhalt und Wortlaut („bleibt bestehen“), als ihre Begründung (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1879/80 Nr. 83 S. 83) klar erkennen lassen (vgl. auch Glagel u. Sterneberg, Kommentar zum Gesetz vom 18. Februar 1880 S. 375 Anm. 4), nur Geltung für die bei ihrem Erlasse noch schwebenden und die später anhängig werdenden Auseinandersetzungssachen; nicht aber hat sie rückwirkende Kraft für die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgeschlossenen Sachen.

Die beiden Urteile des Kompetenzkonfliktgerichtshofes vom 10. November 1894 (Justiz-Minist.-Bl. 1895 S. 343) und vom 11. Mai 1895 (Justiz-Minist.-Bl. 1896 S. 133), auf welche der Berufungsrichter Bezug genommen hat, sind für die vorliegende Frage ohne Bedeutung, da sie offenbar ein noch schwebendes Verfahren betreffen. Dagegen mag erwähnt werden, daß in dem in der Sache des Kaufmanns B. D. in Saalfeld gegen den Gutsbesitzer G. in Ebenau am 8. November 1890 von dem genannten Gerichtshofe gefällten Urteile das ordentliche Gericht für zuständig erklärt ist zur Entscheidung eines Rechtsstreites, der dem vorliegenden völlig gleich

lag. Es handelte sich dort nämlich um den nach vollständiger Beendigung des Separationsverfahrens erhobenen Anspruch eines Separationsinteressenten gegen den anderen auf die erste Instandsetzung eines Weges, der in einem im Jahre 1874 bestätigten Rezesse ausgewiesen, bisher aber nicht hergestellt worden war.“ . . .